

REGLEMENT

Benutzung des Sport- und
Freizeitparks Blumenau

Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT	1
Benutzung des Sport- und Freizeitparks Blumenau	1
1. Geltungsbereich	1
2. Allgemeine Bestimmungen	1
3. Zuständigkeiten	1
4. Platzwart	2
5. Gesuche	2
6. Benutzung der Sportanlagen	3
7. Sicherheit und Ordnung	4
8. Unfälle, Diebstähle und Funde	5
9. Werbung	5
10. Kiosk (Clublokal)	5
11. Festplatz	5
12. Geltungsbereich	6
13. Aufenthaltszeiten	6
14. Verhalten	6
15. Generelle Nutzung des Freizeitparks	7
16. Pavillon / Kiosk Freizeitpark	8
17. Parkierung	8
18. Polizeistunde	8
19. Widerhandlungen, Haftung	8
20. Genehmigung / Inkrafttreten	9
21. Änderungen	9
Anhang I: Gebühren:	10

REGLEMENT

Benutzung des Sport- und Freizeitparks Blumenau

Das Reglement ist in die Bereiche Sportanlagen (A) und Freizeitpark (B) aufgeteilt. Um geordnete Abläufe im Sport- und Freizeitpark Blumenau sicherzustellen, erlässt der Gemeinderat im Sinne der unterschiedlichen Nutzer nachstehendes Reglement:

A Sportanlagen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Der Bereich Sportanlagen umfasst die Bereiche Fussball und Leichtathletik.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Die Gemeinde Triesen überlässt den Triesner Ortsvereinen sowie den ortsansässigen Schulen die Benutzung der Anlage gemäss den Vorschriften dieses Reglements. Bei allfälligen Fremdvermietungen haben die Ortsvereine und ortsansässigen Schulen stets Vorrang. Kommerzielle oder gewinnorientierte Organisationen und Private sind verpflichtet, vor der Nutzung eine entsprechende Benutzungsbewilligung einzuholen.
- 2.2 Mit der Erteilung einer Benutzungsbewilligung unterstellt sich jeder Veranstalter / Verein diesem Reglement und trägt die Verantwortung für dessen Einhaltung.
- 2.3 Parallel zu diesem Reglement sind alle geltenden Gesetze, Verordnungen und Rechtsvorschriften des Landes Liechtenstein sowie der Gemeinde Triesen einzuhalten.
- 2.4 Das Handbuch zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen (Download über die Website www.triesen.li) ist integrativer Bestandteil dieses Reglements.

3. Zuständigkeiten

- 3.1 Die Sportanlagen sind grundsätzlich unter der Aufsicht des Sportplatzwart-Teams benutzbar. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

- 3.2 Die Koordination des saisonalen Belegungsplanes wird von der Sportkommission in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung und dem Sportplatzwart-Team erarbeitet. Über diesen Rahmen hinausgehende Veranstaltungen sind vom Gemeinderat zu bewilligen.
- 3.3 Die Wartung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aussenanlagen obliegt der Gemeinde.
- 3.4 Für die Erhebung von Kosten und Gebühren ist die Gemeindekasse zuständig.

4. Platzwart

- 4.1 Die Gemeinde bestellt ein Sportplatzwart-Team, das für die allgemeine Ordnung, den Unterhalt der Anlagen und für die Einhaltung dieses Reglements verantwortlich ist.
- 4.2 Das Sportplatzwart-Team ist grundsätzlich für die Öffnung und Schliessung der Räumlichkeiten der Sportplatzgebäude zuständig. Bei Abwesenheit des Sportplatzwart-Teams wird an den zuständigen Vereinspräsidenten ein Schlüssel für die Benutzung der für die Veranstaltung notwendigen Infrastrukturen ausgehändigt. Gegenüber der Gemeinde ist der Vereinspräsident stellvertretend für den nutzenden Verein für Ruhe und Ordnung sowie für eine ordnungsgemässe Benutzung der Räume und Anlagen verantwortlich.

5. Gesuche

- 5.1 Die Sportanlagen (Fussballplätze und Leichtathletikanlage) sowie einzelne Räume im Sportplatzgebäude können von der Gemeinde an Vereine, Organisationen sowie andere interessierte, natürliche oder juristische Personen, zum Zweck der Durchführung von öffentlichen oder vereinsinternen Veranstaltungen vermietet werden.
- 5.2 Für öffentliche Anlässe ist das Reservationsgesuch für Veranstaltungen auszufüllen. Das Reservationsgesuch sowie das Benutzungsreglement und das Handbuch für Veranstaltungen können bei der Gemeindeverwaltung oder unter der Website www.triesen.li bezogen werden. Das Gesuch ist zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Benutzung der Sportanlagen

- 6.1 Die Gemeinde überlässt dem Fussballclub und dem Turnverein in den Sportplatzgebäuden definierte Räumlichkeiten (Materialraum) kostenlos. Des Weiteren überlässt die Gemeinde dem Fussballclub den Mehrzweckraum im Garderobengebäude kostenlos. Diese Räume werden von den betreffenden Vereinsorganen selbst geöffnet und geschlossen. Die Pflege dieser Räume ist Sache der benutzenden Vereine. Der Gemeinderat behält sich eine Mehrfachnutzung dieser Räume durch andere Vereine vor.
- 6.2 Alle im Eigentum der Gemeinde stehenden Einrichtungen und Gegenstände dürfen nicht aus den Räumen entfernt werden.
- 6.3 Jeder Verein hat frühzeitig und rechtzeitig ein Spiel- und Trainingsprogramm aufzustellen und dem Sportplatzwart-Team abzugeben. Dieses ist dem Ressortinhaber Sport zur Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung wird das Programm auf der Anlage zur allgemeinen Einsichtnahme und Information veröffentlicht.
- 6.4 Die Anlagen sind von den Veranstaltern / Vereinen sorgfältig zu behandeln. Das Sportplatzwart-Team bestimmt, welche Spielfelder genutzt werden dürfen.
- 6.5 Vor jeder Benutzung der Hochsprung- und Weitsprunganlage sind die Schutzabdeckungen der Sandgruben bzw. der Hochsprungmatten zu entfernen und nach der Benutzung wieder ordnungsgemäss anzubringen.
- 6.6 Triesner Ortsvereine haben grundsätzlich für die Benutzung der Anlagen keine Gebühren zu entrichten. Dazu gehört auch der Spielbetrieb von Grümpelturnieren, Firmenfussballspielen usw., sofern diese Anlässe von Triesner Ortsvereinen und kommerzielle oder gewinnorientierte Organisationen organisiert werden und sie selbst mitwirken. Für andere Spielbetriebe oder Veranstaltungen werden die Kosten nach Aufwand verrechnet.
- 6.7 Bei allen Anlässen hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass die Zuschauer sich ausserhalb der Umzäunung aufhalten. Bei Fussballspielen dürfen sich lediglich die Trainer, Pfleger und Ersatzspieler innerhalb der Umzäunung aufhalten.
- 6.8 Gebühren werden gemäss Anhang 1 erhoben.
- 6.9 Für besondere Anlässe / Trainingslager etc. werden die Gebühren durch die Gemeindevorstellung festgelegt.

7. Sicherheit und Ordnung

- 7.1 Die Gemeinde bestellt ein Sportplatzwart-Team, das befugt ist, die Einhaltung dieses Reglements durchzusetzen.
- 7.2 Das Sportplatzwart-Team kann nach Rücksprache mit der Gemeindevorsteherung Platzsperrungen vornehmen. Diese Sperrungen sind für die anberaumte Zeit für alle verbindlich.
- 7.3 Die Platzstreuung (Linierung) wird ausschliesslich vom Sportplatzwart-Team ausgeführt. Markierungen mit Bändern sind gestattet, jedoch nach Gebrauch stets sofort zu entfernen. Alle Kosten gehen zu Lasten der Vereine.
- 7.4 Die Vereine haften für Schäden, die sie an Gebäuden, am Mobiliar oder an den weiteren Infrastrukturen verursachen. Es ist ihnen nicht erlaubt, Reparaturen von sich aus anzuordnen oder selbst vorzunehmen. Beschädigungen sind durch die Verursacher / Benutzer sofort dem Sportplatzwart-Team zu melden.
- 7.5 Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen der Sportanlagen sind die Vereine, allenfalls die Veranstalter oder ursächliche Einzelpersonen gegenüber der Gemeinde haftbar. Die Gemeinde übernimmt nur eine Haftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Eigentümerin der Sportanlagen Blumenau.
- 7.6 Die Vereine sind verpflichtet, in sämtlichen Räumen sowie im Freien für einwandfreie Ordnung zu sorgen.
- 7.7 Nach Training und Spiel sind die Schuhe vor den Umkleidekabinen auszuziehen. Eine Schuhwaschanlage steht zur Verfügung.
- 7.8 In sämtlichen Innenräumen ist das Rauchen verboten.
- 7.9 Ab 22.00 Uhr muss jegliche musikalische und andere Unterhaltung auf ein erträgliches Mass reduziert werden.
- 7.10 Das allgemeine Sanitätsmaterial wird vom Sportplatzwart-Team verwaltet. Die Vereine stellen das Sanitätsmaterial für ihre Veranstaltungen selbst bereit.
- 7.11 Bewegliche Turngeräte, Tore, Torstangen und weitere Hilfsmittel sind über den Rasen / Kunstrasen zu tragen oder mit einem Wagen zu transportieren.
- 7.12 Die Vereine sind verpflichtet, nach Beendigung der Übungen / Trainings oder Spiele alle Hilfsmittel und Materialien selbst wegzuräumen.
- 7.13 Hunde sind auf dem ganzen Areal an der Leine zu führen.

8. Unfälle, Diebstähle und Funde

- 8.1 Für Unfälle und Diebstähle in Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlagen Blumenau wird jede Haftung seitens der Gemeinde abgelehnt.
- 8.2 Fundgegenstände werden vom Sportplatzwart-Team ein halbes Jahr aufbewahrt und können vom rechtmässigen Besitzer abgeholt werden.

9. Werbung

- 9.1 Fest installierte Reklametafeln bedürfen einer Bewilligung und Genehmigung durch die Gemeindevorstellung.

10. Kiosk (Clublokal)

- 10.1 Der Kiosk mit Aufenthaltsraum wird vom Fussballclub geführt. Die Reinigung wird vom Fussballclub besorgt. Bei Anlässen anderer Vereine kann der Kiosk von den betreffenden Organisatoren in Absprache mit dem Fussballclub benutzt werden.
- 10.2 Die Gemeinde verlangt keine Gebühren vom Fussballclub. Die hierfür notwendige Konzession muss vom jeweiligen Verein selbst eingeholt werden. Die daraus entstehende Haftung ist vom durchführenden Verein selbst zu tragen. Nach einer Veranstaltung muss der Kiosk mit Aufenthaltsraum vom jeweiligen Benutzer auf dessen Kosten gereinigt werden. Die Reinigung wird vom Fussballclub kontrolliert und die Anweisungen desselben müssen vom Benutzer befolgt werden. Für die Beseitigung aller sich aus einer Veranstaltung ergebenden Abfälle auf dem gesamten Sportplatzareal ist der Veranstalter verantwortlich, und er hat nach jeder Veranstaltung dafür zu sorgen, dass die Abfälle auf seine Kosten entsorgt werden.
- 10.3 Ausserhalb des Kioskes dürfen ohne Einwilligung der Gemeindevorstellung keine Getränke und Speisen ausgegeben werden (ausgenommen sind Veranstaltungen auf dem Festplatz (Zelt) usw.).

11. Festplatz

- 11.1 Der als Festplatz definierte Trainingsplatz ist für Veranstaltungen nutzbar. Für Wasser- und Stromanschluss sowie die Besorgung von WC-Anlagen ist der Veranstalter in Absprache mit dem Sportplatzwart-Team selbst verantwortlich. Erfolgt die Benutzung des Festplatzes in Zusammenhang mit der Sportanlage, erfolgt die Benutzungsgebühr laut Gebühren Anhang 1 „Benutzung der Anlage“.

Erfolgt die Benutzung des Festplatzes ohne die restliche Sportanlage, ist bei der Gemeinde eine Kautions zu hinterlegen. Bei ordentlichem Hinterlassen des Festareals wird an Triesner Ortsvereine die Kautions vollumfänglich zurückerstattet. An andere Benutzer wird bei ordentlichem Hinterlassen des Festareals ein Teilbetrag zurückerstattet. (Gebühren gemäss Anhang I)

B Freizeitpark

12. Geltungsbereich

12.1 Der Bereich Freizeitpark umfasst die Bereiche ausserhalb der Fussball- und Leichtathletikanlage. Auch der Bereich Pavillon (Kiosk Freizeitanlage) gehört zu diesem Geltungsbereich.

13. Aufenthaltszeiten

13.1 Die Aufenthaltszeiten sind aus Rücksicht zu den Anwohnern und den übrigen Nutzern einzuhalten. Störender Lärm jeglicher Art ist zu unterlassen.

13.2 Die Nachtruhe zwischen 22:00 und 7:00 Uhr ist grundsätzlich einzuhalten.

13.3 Die Anlage wird von Gemeindebediensteten und weiteren Beauftragten insbesondere in der Nacht regelmässig überwacht und auf dieses Nutzungsreglement hin kontrolliert. Übertretungen werden geahndet.

14. Verhalten

14.1 Korrektes und angemessenes Verhalten im Freizeitpark wird vorausgesetzt.

14.2 Das Areal ist sauber zu halten. Sämtliche Abfälle sind vor Verlassen des Freizeitparks fachgerecht zu entsorgen.

14.3 Hunde sind auf dem ganzen Areal an der Leine zu führen.

14.4 Campieren oder Grillieren ist auf dem ganzen Areal verboten.

15. Generelle Nutzung des Freizeitparks

- 15.1 Der gesamte Freizeitpark steht der Allgemeinheit, insbesondere den Einwohnern Triesens unentgeltlich zur Verfügung. Folgende Infrastrukturen zählen dazu:
- Allgemeine Aufenthaltsbereiche
 - Kinder-Spielgeräte
 - Trainingsgeräte
 - Streetworkout
 - Pumptrack
 - Skatepark
 - Boulderwall / Monolith
 - Beachsportanlage
 - Kleinspielfeld
 - Bocciabahn
- 15.2 Für die Durchführung von Veranstaltungen oder Wettkämpfen auf dem Freizeitpark ist das Reservationsgesuch für Veranstaltungen auszufüllen. Das Reservationsgesuch sowie das Benutzungsreglement und das Handbuch für Veranstaltungen können bei der Gemeindeverwaltung oder unter der Website www.triesen.li bezogen werden. Für offizielle Anlässe kann eine Benutzungsgebühr erhoben werden. Das Gesuch ist vorgängig einzureichen.
- 15.3 Nutzungen des Freizeitparks durch auswärtige Vereine, auswärtige Gruppen oder Landesverbände bedürfen der Bewilligung, wobei die ortsansässigen Benutzer den Vorrang haben. Eine Bewilligung benötigen auch kommerzielle Veranstalter. Solche Bewilligungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Gemeindevorsteherung mit Informationspflicht an die Sportkommission sowie die Kultur- und Freizeitkommission. Dafür kann eine Benutzungsgebühr erhoben werden.
- 15.4 Das Beachvolleyballfeld kann grundsätzlich für fixe Zeiten reserviert werden. Die Reservationszeiten sind mit dem Sportplatzwart-Team abzusprechen. Dasselbe ist dem Ressortinhaber Sport sowie dem Ressortinhaber Kultur- und Freizeit zur Genehmigung vorzulegen.
- 15.5 Die Infrastrukturen des Freizeitparks dürfen nur mit entsprechenden Geräten, Ausrüstungen und Schutzvorkehrungen benutzt werden. Die entsprechenden Hinweistafeln sind zu beachten und einzuhalten.
- 15.6 Den Anweisungen des Sportplatzwart-Teams ist Folge zu leisten.

16. Pavillon / Kiosk Freizeitpark

- 16.1 Der Kiosk des Freizeitparks kann seitens der Gemeindevorsteherung / Gemeinderat verpachtet werden. Ein Pachtvertrag wird separat ausgefertigt.
- 16.2 Der Pächter ist dafür verantwortlich, dass während der Öffnungszeiten der Bereich um den Kiosk sauber gehalten wird. Für die Reinigung der WC-Anlagen ist die Gemeinde zuständig.

17. Parkierung

- 17.1 Das Abstellen der Fahrzeuge ist nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen gestattet. Fahrzeuge mit Berechtigung dürfen kurzzeitig beim Garderoben- bzw. Kioskgebäude abgestellt werden. Die Zufahrt zu den Anlagen ist für den Notfalldienst freizuhalten.
- 17.2 Fahrräder, Motorfahräder und Motorräder sind auf den speziell gekennzeichneten Stellplätzen abzustellen.
- 17.3 Das Befahren der Fussballfelder und der Leichtathletikanlagen ist für sämtliche Fahrzeuge verboten.

18. Polizeistunde

- 18.1 Das Reglement der Gemeinde Triesen über die Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und die Dauer von Veranstaltungen zur Wahrung der Nachtruhe sind einzuhalten. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevorsteherung.

19. Widerhandlungen, Haftung

Die Nichteinhaltung dieses Reglements hat nach erfolgter Mahnung den Entzug der Benutzungsbewilligung zur Folge.

Die Gemeinde lehnt unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht jegliche Haftung für Unfälle während der Benutzung der Räumlichkeiten und der dazugehörigen Anlagen ab.

20. Genehmigung / Inkrafttreten

Genehmigt durch GRB 069-03-10 vom 23.02.2010
Inkrafttreten per 23.02.2010

21. Änderungen

Geändert durch GRB 026-02-23 vom 07.02.2023.

Die Gemeindevorstellung

Anhang I: Gebührenblatt

Anhang I: Gebühren:

Benutzungsgebühren A Sportanlagen:

Benutzung Flutlichtanlage:	CHF 50.00 / Aufschaltpauschale pro Anlass CHF 10.00 / zusätzlich Benutzungsgebühr pro Stunde
Trainingseinheiten:	CHF 60.00 / Training (Dauer max. 2 Std.) mit Beleuchtung CHF 40.00 / Training (Dauer max. 2 Std.) ohne Beleuchtung
Wettkämpfe:	CHF 200.00 / Tagespauschale pro Rasenplatz ohne Beleuchtung CHF 100.00 / Halbtages- / Abendpauschale pro Rasenplatz ohne Beleuchtung
Gruppen- resp. Trainingslager:	CHF 100.00 für 1 Tag CHF 200.00 für 2 und 3 Tage CHF 300.00 für 4 und 5 Tage CHF 400.00 für 6 und 7 Tage
Festplatz:	CHF 500.00 Kautions mind. CHF 250.00 / Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren B Freizeitanlage:

Veranstaltung/Wettkampf:	nach Absprache mit der Gemeindevorsteherung
Nutzung für kommerzielle Veranstalter:	nach Absprache mit der Gemeindevorsteherung
Beachvolleyballfeld Fixe Reservation:	CHF 0.00 (pro Saison) für einheimische Vereine CHF 400.00 (pro Saison) für auswärtige Vereine